

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 103.

Samstag, den 8. September 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 441/8. 17. R. R. M.

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Baumwoll-, Seiden- und Kunstseidentüllen

vom 10. September 1917.

I.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit nachstehendes bekanntgemacht:

§ 1.

Beschlagnahme.

Bei den in § 3 genannten Firmen im Bereich des stellv. Generalkommandos XVIII. Armeekorps vorhandene und nach Eintritt der Beschlagnahme noch eingehende Bestände an Baumwoll-, Seiden- und Kunstseidentüllen von mehr als 4 Lot auf den em., mit Ausnahme der bestickten und gemusterten, sowie Tülle in schwarz, werden hiermit beschlagnahmt. Am 10. 9. vorhandene Mengen unter 100 qm für jede Qualität bleiben beschlagnahmefrei.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erlassen werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Beschlagnahme begonnene Veredelung und Ausrüstung der unter die Beschlagnahme fallenden Tülle kann jedoch beendet werden.

§ 3.

Von der Beschlagnahme betroffene Firmen.

Abgesehen von den Tüllfabrikanten, kommen folgende Firmen, die Tülle der vorerwähnten Art besitzen, in Betracht: Wäschhäuser, Blusen-, Gardinen-, Korsett-, Weißwaren-, Sticker-, Schleier-, Damenputz-, Kurzwaren-, Baumwollwaren- und Seidenwarenfirmer.

§ 4.

Meldepflicht.

Die in § 3 angegebenen Firmen haben bis zum 25. 9. 17. die beschlagnahmten Bestände unter Angabe der Mengen nach Sorten, Qualitäten und Farben dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10/11, briefliche zu melden und Handmuster der Meldung beizufügen.

Die Meldung der in der Veredelung oder Ausrüstung benutzten Tülle hat erst nach Fertigstellung, wie vorstehend angegeben, an das Webstoffmeldeamt zu erfolgen.

§ 5.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jede meldepflichtige Firma hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung derselben ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Besichtigung der Räume, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden, zu gestatten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10/11, zu richten.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, soweit allgemeine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

II.

Die im § 3 genannten Firmen werden auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Auskunftspflicht vom 12. 7. 17. (R. G. Bl. S. 604) aufgefordert, dem Webstoffmeldeamt mit der Bestandsmeldung (§ 4 Abs. 1 dieser Verordnung zu I) eine besondere Mitteilung einzureichen, aus der hervorgeht, an welche Firmen sie seit dem 1. 4. 1917 insgesamt mehr als 50 kg Tülle der im § 1 erwähnten Art veräußert haben.

III.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 10. Sept. 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. September. 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Verordnung.

Betr.: Ausbeutung Kriegsbeschädigter.

Um der erfahrungsgemäß zu fürchtenden Ausbeutung oder dem Mißbrauch der Kriegsbeschädigten durch private Unternehmer und der damit verbundenen, ihren wirklichen Interessen oft zuwiderlaufenden Berufsberatung vorzubeugen, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Es ist verboten, daß Personen, die nicht Rechtsanwälte oder nicht bei den Gerichten als Parteivertreter zugelassen sind, gegen Entgelt Besuche für Kriegsbeschädigte oder deren Angehörige und Hinterbliebenen zur Verfolgung von Rentenansprüchen oder Unterstützungen, Erbitung von Anstellungsscheinen oder Erhebung ähnlicher Ansprüche anfertigen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Frankfurt a. M., den 24. August 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General.

R i e d e l, Generalleutnant.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 18309/5110.

Verordnung

über den Absatz von Obst

Die vorläufigen Uebergangsbestimmungen über den Absatz von Obst vom 23. August 1917 werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle wird auf Grund der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 199), sowie der Verordnung über Obst des Königlich Preussischen Landesamtes für Gemüse und Obst vom 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 204) hiermit das Folgende für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden angeordnet:

1. Zulässiger Verkauf.

§ 1. Der Absatz von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen darf nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden Geschäftsabteilung Frankfurt a. M., Gallusanlage 2 — und die von ihr beauftragten Händler und Sammelstellen erfolgen. Die Bezirksstelle bestimmt, wohin der Versand geschieht.

§ 2. Die Berechnung hat an die Bezirksstelle zu erfolgen. Bei Versendungen mit der Eisenbahn ist der Rechnung der abgestempelte Duplikatfrachtbrief und bei Versendungen mit anderen Transportmitteln die Empfangsbestätigung des Empfängers beizufügen.

2. Freigabe für den Frischverzehr.

§ 3. Die Bezirksstelle kann Obst, insbesondere Edelobst (Tafelobst Gruppe 1) von der Verpflichtung des Verkaufs an die Bezirksstelle ausschließen und für den Frischverzehr freigeben. Die Freigabe erfolgt durch die Bezirksstelle nach Erhalt des Angebots der Ware oder auf Antrag des Besitzers. Anträge und Freigabe sind in dringenden Fällen telegraphisch oder telefonisch an die Bezirksstelle zu richten. (Telegr. Adr.: Volksernährung Frankfurt a. M. Tel. Hanfa 8054 57).

Soweit es sich um Freigabe von Mengen, die im Einzelfalle 10 Zentner nicht übersteigen, für den Frischverzehr handelt, kann der Antrag auch an das zuständige Landratsamt, in den Städten Frankfurt a. M. und Wiesbaden an den Magistrat oder die von ihm bestimmte Stelle, gerichtet werden.

§ 4. Der Antrag auf Freigabe ist möglichst frühzeitig zu stellen. Der Besitzer des Obstes haftet dafür, daß nicht durch zu späte Beantragung der Freigabe oder durch zu späte Einholung der Verfügung das Obst dem Verderben ausgesetzt wird.

Bei dem Antrag ist anzugeben:

- a) Obstsorte,
- d) Menge,
- e) Name und Wohnort des Käufers.

Der Käufer kann ein Kommunalverband, ein Großmarkt, eine Abnahmestelle oder ein zum Großhandel in Obst zugelassener Händler sein.

3. Beförderungsschein.

§ 5. Für alle Versendungen von Obst, einerlei ob sie mittels Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tiere geschehen, ist ein Beförderungsschein erforderlich.

Der Beförderungsschein ist von der Ortsbehörde des Versendungsortes auszustellen. Bei Beantragung des Beförderungsscheines ist die Versandverfügung der Bezirksstelle vorzulegen oder für freigegebene Sendungen die telegraphische oder schriftliche Verfügung, mit der die Ware freigestellt ist. Freigestelltes Obst darf nur innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden versandt werden, sofern nicht die Freistellung ausdrücklich den Versand außerhalb des Regierungsbezirks genehmigt.

§ 6. Für die Ausstellung des Beförderungsscheines ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für Sendungen

bis zu 10 Zentner	10 Pfg.
bis zu 100 Zentner	30 Pfg.
für größere Sendungen	50 Pfg.

Der Antragssteller ist berechtigt, die Gebühr den Empfängern der Ware in Rechnung zu stellen.

§ 7. Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonstigen Ueberwachungsorganen und nach Auslieferung des Transportes dem Empfänger der Ware auszuhandigen. Bei Beförderungen mit der Eisenbahn oder mit einem Kahn ist der Beförderungsschein auf die Rückseite der Verladungspapiere aufzulegen. Der Absender ist nach Aufgabe des Obstes zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Kahn nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle die den Beförderungsschein ausgestellt hat, berechtigt, zu bestimmen, daß die Auslieferung des Obstes an einem anderen als den im Frachtbriefe und im Beförderungsscheine bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe.

§ 8. Der Empfänger der Ware hat den Empfang auf dem Beförderungsschein zu bescheinigen und diesen alsdann sofort an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, zurückzusenden.

Nach Ablauf der in dem Beförderungsschein gesetzten Frist verliert dieser seine Rechtsgültigkeit. Rechtungültig gewordene Beförderungsscheine sind ebenfalls sofort an die Bezirksstelle zurückzusenden.

§ 9. Für die Beförderung innerhalb geschlossener Ortschaften bedarf es weder einer besonderen Genehmigung, noch des Beförderungsscheines.

§ 10. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten, wozu der gesamte öffentliche Kleinverkauf gehört, mithin auch der in Läden geschäften.

4. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 11. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Ausstellung des vorgeschriebenen Beförderungsscheines bedarf es jedoch erst vom 17. September 1917. Bis dahin erfolgt bei Sendungen mit der Eisenbahn die Genehmigung durch Abstempelung des Frachtbriefes, bei Versand mit anderen Transportmitteln die Genehmigung auf einen besonderen Formular, wie es in § 3 der im Uebrigen hiermit aufgehobenen Verordnung vom 23. August 1917 bestimmt ist.

§ 12. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. August 1917, insbesondere werden auch widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen mit in der genannten Verordnung festgesetzten Strafen bedroht.

Wiesbaden

den 5. September 1917.

Frankfurt a. M.,

Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droege
Geheimer Regierungsrat.

Kohlenversorgung gewerblicher Verbraucher

Für die Brennstoffversorgung gewerblicher Verbraucher ist einem Monatsbedarf von 10 t (200 Ztr. und mehr) ist die größte Wichtigkeit, daß sie durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 8. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 192) geforderten Meldungen in der Zeit vom 1. September 1917 genau und rechtzeitig an die vorgeschriebenen Stellen erstatten. Wer die Meldedaten nicht rechtzeitig abliefern hat keine Aussicht, im Oktober beliefert zu werden, weil die Karte als Grundlage für die Kohlenverteilung dienen werden.

Zwischenlieferer (Händler) haben auf unverzügliche Weitergabe der Meldedaten (§ 6 der Bekanntmachung vom 17. 8. Reichsanzeiger Nr. 145) an ihre Vorlieferer besonders zu achten. Saumselige Weitergabe kann zur Folge haben, daß Zuweisung der betreffenden Mengen nicht möglich ist. Händler nehmen zweckmäßig Abschriften der Karte zu ihren Akten mit einem neuen Vermerk, welcher Verbrauchergruppe der meldende Verbraucher angehört.

Annahme der Meldedaten darf von dem bisherigen Lieferer nicht verweigert werden. Wenn ein bisheriger Lieferer die Annahme der Meldedaten trotzdem verweigert, oder wenn ein eröffneter Betrieb keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldedaten bereit findet, so ist neben der ohnehin für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldedaten für den Lieferer bestimmte Meldedaten dem Reichskommissar für Kohlenverteilung in Berlin mit einem besonderen Begleitschreiben einzusenden, in welchem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldedaten nicht an einen Lieferer gegeben wurde und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

Meldungen derselben Bedarfsmengen bei mehreren Lieferanten sind verboten und werden bestraft.

Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldedaten aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt nicht die urschriftliche Meldedaten weiter, sondern verteilt den Inhalt auf neue Meldedaten, die an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben sind. Die Mengen der neuen Meldedaten dürfen zusammen nicht mehr ergeben als die urschriftliche Karte. Die neue Meldedaten hat

1. die auf diese Karte entfallende Menge sowie

2. in einer Gesamtsumme, die auf andere Karten verbleibende Restmenge der urschriftlichen Karte zu enthalten. Die neuen Meldedaten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen derjenigen Firma zu versehen, die aufgeteilt hat. Die urschriftliche Karte ist sorgfältig aufzubewahren.

Zu Absatz 1. d) der auf den Meldedaten befindlichen Anleitung für die Ausfüllung der Meldedaten wird bemerkt, daß die dort verlangte Gesamtsumme nicht nur für die Bestimmung (Spalte 8 und 9), sondern auch für Zufuhr, Bestand und Verbrauch (Spalte 5, 6, 7) angegeben werden muß.

Für ausländische Kohle sind gesonderte Meldedaten einzufüllen. In diesem Falle sendet der Verbraucher sowohl die Meldedaten dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung als auch die Meldedaten dem Vorlieferer vorgesehene Meldedaten zusammen in einem mit der Aufschrift „Auslandskohle“ versehenen Umschlag an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin.

Anderer Vermerke und Mitteilungen auf den Karten als verlangten sind zwecklos und zu vermeiden.

Abgesehen von rechtzeitiger Meldung der Verbraucher ist die glatte Durchführung der vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund der Meldungen geplanten Kohlenversorgung von der Gewandtheit und der Schnelligkeit der Arbeit des Handels abhängig. Es wird Sache des Handels sein zu beweisen, daß er den Anforderungen gewachsen ist.

Berlin, den 27. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung